

Vorbericht für die 15. Sitzung des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten am 21.11.2024

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung am 20.03.2024

Die Niederschrift über die 14. Sitzung wurde per E-Mail am 10.04.2024 versandt.
Es gab keine schriftlichen Einwendungen.

TOP 3: Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG) (Landesgeschäftsstelle)

Die Landesregierung informierte mit Pressemitteilung vom 10.09.2024, welche wir als **Anlage 1** beifügen, dass die Kommunen ab dem 31. Juli 2025 die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übernehmen sollen. Dazu gehören der Besitz unerlaubter Mengen an Cannabis, mangelnde Schutzmaßnahmen im häuslichen Umfeld sowie der unerlaubte Konsum in Gegenwart von unter 18-Jährigen oder in der Nähe von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinderspielflächen, öffentlich zugänglichen Sportstätten oder tagsüber in Fußgängerzonen.

Eine offizielle Anhörung der kommunalen Spitzenverbände fand bisher nicht statt, da es noch keinen Gesetzentwurf für diese Aufgabenübertragung gibt. In Gesprächsrunden haben wir bereits darauf hingewiesen, dass diese Aufgabe von den örtlichen Ordnungsbehörden nicht so einfach durchgeführt werden dürfte. Es fehlt an der entsprechenden Expertise, Ausbildung, Technik, u.a. sind Durchsuchungen von Personen gerade nicht durch die Ordnungsamtsmitarbeiter durchzuführen. Weiterhin dürfte es sich hierbei um eine konnexitätsrelevante Aufgabe handeln, die durch das Land entsprechend ausgeglichen werden müsste.

Die erwarteten Schwierigkeiten bei der Umsetzung der o. g. Aufgaben durch die kommunalen Ordnungsämter wurden von diesen bereits bestätigt.

In Vorbereitung auf das im nächsten Jahr erwartete Anhörungsverfahren haben sich die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses auf ihrer Sitzung am 06.11.2024 zu dieser Aufgabenübertragung eine Meinung gebildet, die als Grundlage für einen Präsidiumsbeschluss und damit als Verbandsauffassung dienen soll.

Beschluss aus dem Rechts- und Verfassungsausschuss:

„Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschuss empfehlen dem Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, sich gegen die Aufgabenübertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aus dem Konsumcannabisgesetz auf die kommunale Ebene und für eine Zuständigkeit der Polizei auszusprechen.“

Hier könnten sich die Mitglieder des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten dem Beschluss des Rechts- und Verfassungsausschusses zur Unterstützung anschließen.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch, ggf. zur unterstützenden Beschlussfassung an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 4: Situation in den Standesämtern (Landesgeschäftsstelle)

Wir beziehen uns hier auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 04.04.2024 nebst Anlagen, s. **Anlagen 2-6.**

Am 29.05.2024 fand eine weitere Sitzung mit Vertretern des MI (Herr Wiedemeyer, Herr Windirsch, Herr Hochberg) Frau Quente vom Landesfachverband der Standesbeamten, auf unseren Wunsch hin die beiden Bürgermeister Frau Schwarz (Stadt Bismark) und Herr Schilm (Stadt Tangermünde) sowie Frau Fiebig vom Landkreistag und Frau Schulz vom SGSA statt.

Das MI stellte gleich zu Beginn klar, dass es keine Diskussion mehr zur Änderung der Personenstandsverordnung geben wird, das Thema wäre vom Tisch. Eine unbefristete Ausnahme-genehmigung für Standesbeamte wird es nach Ansicht des MI nicht mehr geben. Bestehende unbefristete Ausnahme-genehmigungen würden bestehen bleiben, zukünftige Ausnahme-genehmigungen werden nur noch befristet erteilt, jedoch sollten diese jetzt an Vorgaben gebunden sein, u.a. dass die Gemeinden dokumentieren, dass eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Standesamtes ausgeschlossen sei. Es soll damit eine persönliche Zugangs-voraussetzung an ein Handeln im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung geknüpft werden.

Frau Schwarz und Herr Schilm stellten dann noch einmal die Situation aus der Praxis dar. Für die sich aus der Praxis ergebenden tarifrechtlichen und praktischen Probleme hat das MI auch keine Lösung.

Es wurde von Frau Schwarz ein weiterer Vorschlag unterbreitet, dass der B-II-Lehrgang erst in Gemeinden ab 20.000 Einwohnern verpflichtend sein solle, dieser wurde ebenfalls abgelehnt.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Diskussion sich einfach nur im Kreis dreht. Ein Entgegenkommen oder auch nur Verständnis für die Situation in den kleineren Standesämtern in der Fläche ist nicht gegeben. Das MI möchte von oben seine Rechtsauffassung durchdrücken. Anpassungen an geänderte Situationen sind nicht gewünscht.

Ein abschließender Vermerk bzw. ein Ergebnisprotokoll dieser Sitzung liegt uns bis heute nicht vor.

Das Thema wurde nochmals auf die Tagesordnung der kommunalpolitischen Gesprächsrunde am 14.11.2024 gesetzt. Ein weiteres vertiefendes Gespräch zwischen dem MI und dem SGSA wurde für den 18.11.2024 angesetzt. Zu den Ergebnissen wird mündlich vorgetragen.

Wir möchten wissen, wie sich derzeit die Situation vor Ort in Ihren Standesämtern darstellt.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 5: KSA und Feuerwehreinsätze (Landesgeschäftsstelle)

Die Stadt Hohenmölsen bittet um Unterstützung bei einer Frage zur Haftung von Gemeinden bei Feuerwehreinsätzen.

Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Hohenmölsen haben im Rahmen eines Einsatzes am 13.02.2024 den Zaun eines unbeteiligten Dritten auf dem Nachbargrundstück beschädigt. Der Geschädigte hat den Schaden bei der Stadt Hohenmölsen geltend gemacht, weswegen der Kommunale Schadensausgleich (KSA) eingeschaltet wurde. Dieser hat einen Ersatz mit folgender Begründung abgelehnt:

„Unsere Überprüfung des Schadenfalles hat ergeben, dass unser Mitglied zum Schadenersatz nicht verpflichtet ist.

Die Beschädigung des Zauns durch die Kameraden der Feuerwehr war zur allseitigen Brandbekämpfung notwendig. Es war keine andere Möglichkeit vorhanden, um zur Einsatzstelle zu gelangen, ohne den Zaun zu beschädigen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist der geltend gemachte Ersatzanspruch nach unserer Auffassung nicht begründet.“

Dabei geht die Stadt davon aus, dass der KSA in seiner Prüfung nur ein Verschulden verneint hat und deswegen nicht eintritt. Sie selbst gehen demgegenüber von einem verschuldensunabhängigen Anspruch unbeteiligter Dritter aus. Anspruchsgrundlage dürfte sein: §§ 26 Abs. 3 Nr. 2, 27 Abs. 1 BrSchG LSA i. V. m. §§ 69 ff. SOG LSA (angemessener Ausgleich bei zu duldenen Maßnahmen, soweit diese zur wirkungsvollen Gefahrenabwehr erforderlich sind). Danach müsste die Stadt Hohenmölsen einen Ausgleich leisten.

Zur Vertiefung wird auf die **Anlage 7** verwiesen.

Der KSA beruft sich bei seiner Ablehnung der Schadensregulierung darauf, dass „der Eigentümer, dem infolge der rechtmäßigen Inanspruchnahme ein Schaden entstanden ist, gem. § 27 Abs. 1 BrSchG LSA i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA von der Kommune verlangen kann, dass diese ihm einen angemessenen Ausgleich gewährt. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlich geregelten Fall des Anspruchs auf Entschädigung wegen eines enteignenden Eingriffs. Dieser Entschädigungsanspruch ist gem. § 2 Abs. 2 h) AVHaftpflicht vom Deckungsschutz ausgeschlossen.“

§ 2 Abs. 2 h) AVHaftpflicht besagt:
(kein Deckungsschutz besteht für)

Ansprüche aus Enteignung, enteignenden und enteignungsgleichen Eingriffen sowie öffentlich-rechtliche Aufopferungsansprüche. Der Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus enteignenden und enteignungsgleichen Eingriffen wegen Sachschäden an Grundstücken und Gebäuden infolge einer Baumaßnahme. Im Deckungsschutz eingeschlossen sind Ansprüche analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB (sogenannter nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch) wegen Sachschäden.

Leider führten weitere Anfragen beim KSA zu keiner Klärung. Die Stadt befürchtet daher, dass die Gemeinde bei vergleichbaren Schäden in Zukunft „auf dem Schaden sitzen bleibt“. Ist dies tatsächlich ein gesetzlich geregelter Fall des Anspruchs auf Entschädigung wegen eines enteignenden Eingriffs?

Deckt möglicherweise eine andere Versicherung derartige Fälle ab?

Gibt es hierzu vergleichbare Fälle, Erfahrungen, Aussagen, die weiterhelfen können?

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 6: Informationen aus der Landesgeschäftsstelle**6.1: Information zu Kirchenbaulasten – Verfassungsbeschwerde Thüringer Kirchengemeinden am Bundesverfassungsgericht**

Die Information erfolgt mündlich. Zur Vertiefung wird auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 22.10.2024, s. *Anlage 8*, verwiesen.

TOP 7: Anfragen und Anregungen der Mitglieder**TOP 8: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung**

Terminvorschlag für die 16. Sitzung des Arbeitskreises: doodle-Abfrage für Mai/Juni 2025?

Sitzungsort: ?

Anlagen